

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Novelle BauGB - Vorrang für Höchstspannungsleitungen in der Abwägung
Datum: Donnerstag, 8. August 2024 13:09:00
Anlagen: [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wir hatten Ihrem Referat gegenüber Mitte Mai in einer E-Mail schon einmal dargelegt, dass es aus unserer Sicht prinzipiell sinnvoll wäre, eine Vorrangregelung von Höchstspannungsleitungen vor erneuerbaren Energien-Anlagen zu schaffen, da wir in Einzelfällen bereits eine gewisse „Verhinderungsplanung“ wahrnehmen und durchaus die Gefahr sehen, dass dies in Zukunft zunimmt. Darüber hinaus ist mit dem fortschreitenden Ausbau der Stromerzeugung aus Wind und PV die Flächenkonkurrenz generell ein zunehmendes Thema. Auf eine entsprechende Gesetzesänderung im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz und den Hinweis der Niedersachsen auf die Erfordernis einer bundesweit einheitlichen Regelung hatten wir seinerzeit hingewiesen.

Nun wurden wir über den BDEW auf den **Referentenentwurf des BMWStB für ein Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung** anbei aufmerksam gemacht, der sich derzeit in der Länder- und Verbändeanhörung befindet. Darin wird in Artikel 1 das BauGB angepasst. In diesem Zusammenhang haben wir über den BDEW eine Änderung der Gesetzesbegründung angeregt, die wir gerne auch Ihnen zur Kenntnis geben möchten. Möglicherweise sehe Sie eine Chance, im Sinne des o.g. Vorrangs für den Ausbau des Hoch- und Höchstspannungsnetzes im Rahmen der Ressortabstimmung tätig zu werden.

Wir empfehlen die nachfolgende Ergänzung der Gesetzesbegründung zu §1c Abs. 3 Nr. 8 und Abs. 4 Nr. 5 BauGB-E (Seite 69), um eine Harmonisierung mit der neuesten EnWG/NABEG-Novelle zu erreichen. In §1c Abs. 4 Nr. 5 BauGB sind die Belange der Energieversorgung und der Versorgungssicherheit bereits explizit als Abwägungsbelange der Bauleitplanung genannt; auch die Gesetzesbegründung greift die zunehmende Flächenkonkurrenzen bereits in anderem Zusammenhang auf.

„Vor dem Hintergrund zunehmender Flächenkonkurrenz und zunehmender Konflikte von Bauleitplanungen im Zusammenhang von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien und Hochspannungsleitungen ist bei der Abwägung der Belange in Abs. 3 Nr. 8 und Abs. 4 Nr. 5 BauGB besonders zu berücksichtigen, dass Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien umso größere Bedeutung zukommt, je höher die dadurch erzielbare Strommenge ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.3.2022 – 1 BvR 1187/17, Rn. 149). Dies gilt nicht nur für Erzeugungsanlagen, sondern auch für den Ausbau von Hochspannungsleitungen, denn die dadurch nutzbare Menge an Strom aus erneuerbaren Energien ist besonders hoch. Der beschleunigte Ausbau von Hochspannungsleitungen leistet damit einen besonders wichtigen Beitrag, um den Anteil der erneuerbaren Energien im Bereich der Stromversorgung zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken (BT Drs. 20/9187, S. 157). Dem Ausbau von Hochspannungsleitungen als linienhafte Infrastrukturvorhaben stehen darüber hinaus über ihren Verlauf eine Vielzahl an räumlichen Restriktionen entgegen. Um einen

möglichst geradlinigen, wirtschaftlichen und mit den verschiedenen Schutzgütern wie insbesondere Mensch und Natur verträglichen Verlauf zu planen, sollen Hochspannungsleitungen in der Frage von konkurrierenden Planungen erneuerbarer Energien den Vorzug gegenüber diesen erhalten. Dies gilt insbesondere für den Bestandskorridor 200m beidseits von Höchstspannungsleitungen, für die nach dem Netzentwicklungsplan ein Ersatzneubau oder Parallelneubau im Sinne des Bündelungsgebotes vorgesehen ist.“

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]



Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923
Eintrag im Lobbyregister des Deutschen Bundestages: **R001647**

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-Mail an die Umwelt